

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Computer X Service- und Vertriebs GmbH, Leipzig

## I. Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Computer X Service- und Vertriebs GmbH, im nachfolgenden Computer X, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenteiligen Aussagen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn Computer X sie schriftlich bestätigt.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote von Computer X sind freibleibend und unverbindlich. Ausnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Computer X. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Verweigert der Käufer die Annahme der Ware oder Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann Computer X, unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der schon gelieferten Ware oder erbrachten Leistung, einen Pauschalbetrag in Höhe bis zu einem Drittel des Auftragswertes incl. MwSt. einfordern.

## III. Preise

- Soweit nicht anders vereinbart, ist Computer X für die Zeit von sieben Tagen ab Auftragsdatum an die angegebenen Preise gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Computer X festgelegten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise schließen eine zweckgerechte Verpackung ein und beziehen sich auf Leistungen und Lieferungen, die von Leipzig aus erbracht werden.
- Tritt während der Auftragsausführung eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge Verteuerung der Rohstoffe, erhöhter Lohntarife oder sonstigen Kostenerhöhungen sowie durch Fälle höherer Gewalt ein, so ist Computer X berechtigt, in Erfüllung des Vertrages, auch ohne vorherige Benachrichtigung einen der Marktlage entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen.
- Die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen gelten nicht für Nichtkaufleute.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

- Die von Computer X genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Computer X die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu zählen auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Waren- oder Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten vom Computer X oder deren Untertierlieferanten eintreten-, hat Computer X auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Computer X, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. In keinem Falle jedoch kann Schadenersatz beansprucht, Deckungskauf auf Kosten des Lieferanten oder Computer X vorgenommen oder Anspruch aus Folgeschäden geltend gemacht werden. Bei Ware mit Ersatzmöglichkeit ist Computer X zur Lieferung einer Ersatzqualität zu angemessenem Preis berechtigt.

## V. Versand und Versicherung

- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Sach- und Preisgefahr an den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Computer X den Transport mit eigenen Fahrzeugen franko oder kostenpflichtig an den Lieferort durchführt. Der Gefahrübergang an den Käufer tritt spätestens zum Zeitpunkt des Verlassens der Ware ab Lager ein.
- Computer X ist zum Abschließen einer Transportversicherung nicht verpflichtet.
- Wenn nicht anders vereinbart, wird die Festlegung der Transportmittel und -wege Computer X übertragen.
- Als versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden, andernfalls ist Computer X berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und entsprechende Lagergebühren (sowohl bei Eigen-, als auch bei Fremdlagerung) zu berechnen.

## VI. Mängelrügen und Gewährleistung

- Computer X gewährt grundsätzlich ein Jahr Hardware-Garantie.

dreie Monate nach Ablieferung der Waren, Computer X durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

- Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder -veräußert hat, nachdem er Mängel entdeckte oder hätte entdecken können, es sei denn, er weist nach, daß die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln kann Computer X verlangen, daß das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an Computer X geschickt wird. Falls der Käufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, so kann Computer X diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während die Arbeitszeit und Reisekosten zu den Computer X-Standardsätzen zu bezahlen sind.
- Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, ist Computer X zur Ersatzlieferung berechtigt, um das Verlangen des Käufers nach Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung abzuwehren.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche gegen Computer X stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.
- Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Die gilt auch für erweiterte Garantien der jeweiligen Hersteller. Computer X wird jedoch versuchen, diese für den Kunden beim Hersteller geltend zu machen.

## VII. Gewerbliche Schutzrechte

- Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt Computer X keine Haftung dafür, daß die von Computer X gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer verpflichtet sich, Computer X unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

## VIII. Zahlung

- Der Kaufpreis ist sieben Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Computer X über das Geld verfügen kann.
- Zu einer Annahme von Wechseln ist Computer X nicht verpflichtet..
- Bei verspäteter Zahlung werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank, z.Zt. mindestens 12% p.a. berechnet. Computer X kann weitergehende Schäden geltend machen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen vom Verkäufer nicht anerkannter Ansprüche des Käufers sowie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen des Käufers sind ausgeschlossen.
- Palls vom Verkäufer (Computer X) kein Zahlungsaufschub gewährt wird gelten bei Nichtzahlung des Kaufpreises durch den Käufer nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist alle zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträge, insbesondere auch inzwischen ausgelöste Folgeaufträge, als aufgehoben. Der Käufer hat in diesem Fall die bereits gelieferten Vertragsgegenstände unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben und dem Verkäufer innerhalb sieben Tagen nach Vertragsaufhebung für Verluste (d.h. für entgangenen Gewinn, zusätzliche Zinsbelastungen aus Krediten, Abschreibung, Liefer-u. Abholkosten, Abnutzung der dem Käufer bereits gelieferten Waren etc.) eine Vertragsstrafe in Höhe eines Drittels des Kaufpreises incl. MwSt. aus allen somit aufgehobenen Verträgen zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis nach Ablauf eines evtl. Zahlungsaufschubes nicht gezahlt wurde. Dem Käufer bleibt unbenommen, einen geringeren Schadenersatz und dem Verkäufer einen höheren Schadenersatz nachzuweisen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

- Computer X behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche - auch künftig entstehende - Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, beglichen hat. Die Hingabe eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgte.
- Der Käufer ist auch - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 - berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) an einen oder mehrere Abnehmer weiterzuverkaufen. Es gilt dann folgendes:
  - Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der gelieferten Ware unter den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich Computer X das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat.
  - Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehende Kaufpreisforderung gegen die Abnehmer an Computer X ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
  - Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht Computer X gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke des Weiterverkaufs.
- Die Abtretung der Forderung soll vorläufig eine stille sein und somit den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt, er ist aber nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z.B durch Abtretung, zu verfügen. Computer X hat das Recht, die Ermächtigung

- aus verlangen von Computer X nur der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben sowie ihm alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt und berechtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 auf Computer X übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von Computer X in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Computer X aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum von Computer X an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

- Computer X verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert noch nicht veräußerter Vorbehaltswaren und der abgetretenen Forderungen die Computer X gegen den Verkäufer zustehenden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß - mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis - eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch, und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Versicherungsvertrag bzw. die Quittungen über rechtzeitige Zahlungen sind Computer X auf Anforderung kostenfrei vorzulegen.
- Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, Computer X von Pfändungen der Waren und/oder abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändung ist Computer X gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß der in den vorliegenden Bedingungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch besteht und die gepfändeten Waren zu denjenigen gehören, die dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegen; sind Forderungen gepfändet, so ist an Eides Statt zu versichern, daß es sich hierbei um Forderungen handelt, die aus dem Verkauf von Vorbehaltswaren entstanden sind.
- Der Käufer ist verpflichtet, Computer X auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
- Die durch die Geltendmachung der Rechte von Computer X entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

## X. Konstruktionsänderungen

- Computer X behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; Computer X ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## XI. Geheimhaltung

- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Computer X im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.

## XII. Haftungsbeschränkung

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Computer X als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## XIII. Rücktrittsvorbehalt

- Für den Fall, daß Computer X nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, ist Computer X von der Lieferverpflichtung befreit. Computer X ist sodann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Desgleichen ist Computer X zum Rücktritt vom Vertrag in den unter IV.2 genannten Fällen berechtigt.
- Schließlich ist Computer X auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich der Käufer mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Verträgen, die er mit Computer X geschlossen hat, im Rückstand befindet.

## XIV. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz, Geltungsbereich

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Computer X und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
- Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag mit Computer X sind nicht übertragbar.
- Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- Erfüllungsort ist Leipzig. Leipzig wird auch als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- Computer X ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen